Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

Anhang V zur Landesbauordnung

urn:nbn:de:bsz:31-140419

5 Jahren erneut zu erörtern. Inzwischen ist im Falle seiner Berwendung auf seine Lagerbeständigkeit und auf die Rostsicherheit von Eiseneinlagen zu achten.

Wir erklären unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen die Berwendung von Hochosenzement auch für das Großherzogtum Baden für zulässig und übersenden zu dortiger Verwendung se 2 Exemplare der maßgebenden Bestimmungen, deren eines dem Bezirksbaukontrolleur auszuhändigen ist.

Anhang V zur Landesbauordnung (zu § 127 Abs. 2 LBD.).

eimheit.

t, und

dofen:

Bezeine

Nac

tlichen

1 500

m ent: mport-

Eifen:

utschen

= und

nl. II.

geben:

er zu

ei ges

tland:

in den

ng und Berfuge

ent vor

nte Be

ng von ht licher

pakung

ná des

ridwert

um des

iber als

worden.

auf von

Grundfate für die Berechnung der Standfestigkeit freistehender Kamine 1).

Den Gesuchen um Baugenehmigung von Kaminen der in § 127 der Landesbauordnung bezeichneten Art ist außer einer Zeichnung der Nachweis der Standsestigkeit in je doppelter Fertigung beizufügen (vergl. auch LBO. § 126 Abs. 3 ff.).

Aus dem Nachweise der Standfestigkeit muß genau zu entnehmen sein, bis zu welchem Grade die verwendeten Baustoffe in den gefährlichen Querschnitten des Bauwerks in Anspruch genommen werden, sowie welche Belastung der Untergrund erfährt.

Als maßgebender Winddruck – W — gegen eine zur Windrichtung senkrechte, ebene Fläche sollen bei freistehenden Kaminen 150 kg/qm in Rechnung gestellt werden. In besonders gefährdeten Lagen und bei Kaminen über 65 m höhe bleibt es dem Ministerium des Innern vorbehalten, die Annahme eines höheren Winddrucks zu fordern.

Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der der Windrichtung entgegengesetzten Seite ist in dem Werte 150 kg/qm enthalten.
Der durch gultokende oder umfoliebande Gehäude gemöhrte

Der durch anstoßende oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Kamins gegen Winddruck soll unberücksichtigt bleiben.

Als Angriffspunkt des auf die Kaminsäule ausgeübten Winddrucks ist der Schwerpunkt des lotrechten Schnitts dieser Säule anzusehen. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnitts in qm — bei eckigen Kaminen rechtwinklig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen —, so ist die Größe des Winddrucks anzunehmen:

bei runden Kaminen zu 0,67 · W · F bei achteckigen Kaminen zu 0,71 · W · F bei rechteckigen Kaminen zu 1,00 · W · F.

Diese Werte gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Querschnitten.

¹⁾ Bgl. die Anmerkung zu § 127 Abs. 2 LBO.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Kamins nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Kamins hat die volle Berantwortung dafür zu übernehmen, daß das in der Berechnung der Standsesstigkeit eingesetzte Gewicht von 1 chm Mauerwerk mit der Wirklichkeit übereinstimmt, sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel und dergl.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Den prüsenden Behörden bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitszewichts und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüsen.

Der Nachweis der Standfestigkeit und die Berechnung der Kantenpressungen hat sich auf sämtliche Absatzugen zu erstrecken. Hierbei sollen in der eigentlichen Säuse die größten Beanspruchungszissen in der unteren Lagerfuge des untersten Absatzes liegen, d. da, wo die Säuse in den Sockel bezw. in das Fundament übergeht. Bon dieser Fuge ab müssen die Beanspruchungszissern nach oben in stetig versaufenden Kurven abnehmen, nach unten allmählich in den

guläffigen Bodendruck übergeben.

Bei der Berechnung der Druckbeanspruchungen sind Berschwächungen des Mauerwerks durch Fuchsöffnungen und dergl. zu berücksichtigen. Ein Futter darf nicht als tragender Teil des Kamins angesehen werden, doch ist sein Gewicht bei der Berechnung der Kantenpressung des Fundaments in Rechnung zu stellen. Die auf dem Fundamente aufliegende Erdauflast darf zu dem Fundamentsgewicht nicht hinzugerechnet werden.

Unter der Boraussetzung windseitig klaffender Lagerfugen, einer gleichmäßigen Übertragung des Drucks durch guten Mörtel, sorgfältiger, kunstgerechter Herstellung und genügender Ubbindezeit Mörtels und Berwendung von Harbrandsteinen von mindestens 250 kg/qcm Drucksestigeit darf bei einem Winddruck von 150 kg/qm die Oruckspannung an der am stärksten belasteten Mauerkante bei Schornsteinen bis zu 30 m höhe 12 kg/qcm, darüber hinaus 15 kg/qcm

nicht überschreiten 1).

Wird dieser Wert bei Anwendung verlängerten Zementmörtels größer als 12 kg/qcm, so kann der Nachweis dafür verlangt werden, daß die beim Bau verwendeten Steine eine Drucksestigkeit von mindestens 250 kg/qcm und der zur Verwendung kommende verlängerte Zementmörtel nach 28 Tagen bei Versuchen mit entsprechenden Mauerwerhskörpern eine Drucksestigkeit von mindestens 150 kg/qcm bestehen.

Baden-Württemberg

¹⁾ Dieser Absat in der Fassung des Erl. d. Min. d. Innern v. 13. März 1919 Nr. 14759. Siehe auch die Fußnote am Schluß dieser "Grundsäte".

über die Höchsterenze von 15 kg/qcm darf der Mauerkörper bei einem Winddruck von 150 kg/qm in keinem Falle beansprucht werden.

Unter verlängertem Zementmörtel (Kalkzementmörtel) ist ein Mörtel verstanden, der auf 2 Raumteile Kalk und 6–8 Raumteile scharkantigen, schlammfreien Sand 1 Raumteil besten Portlandzement enthält. Bei Anwendung setten Kalkmörtels (1 Raumteil Kalk auf 3 Raumteile Sand) darf die höchste Kantenpressung 7 kg/qcm nicht übersteigen. Die Berwendung von Steinen unter 250 kg/qcm Drucksestigkeit ist unzulässig.

Auf der Windseite durfen sich die Fugen bei einem Winddruck von 150 kg/qm nicht weiter als bis zur Schwerpunktsachse des Querschnitts öffnen; dies wird erreicht, wenn

$$a<\frac{R}{2}+\frac{r}{4},$$

worin bedeutet:

ot des

ndenden

nins hat

das in

1 chm ür, daß rgL) bes sen und

bleibt inheits: ibst die

ng der trecken. chungs:

n, d. h

ergeht. ben in

in den

Ber:

rgL zu iamins

g der ie auf

ment:

fugen, Nörtel, ndezeit

deltens

kg om nte bei

kg qcm

mörtels

merden,

eit von

de verchenden

kg qcm

Innern

- a den Abstand des Angriffspunkts der Mittelkraft aus Eigengewicht und Winddruck vom Schwerpunkt des Querschnitts in m,
- R den Salbmesser des dem äußeren Umfang des Querschnitts eingeschriebenen Kreises in m,
- r den Halbmesser des dem inneren Umfang des Querschnitts eingeschriebenen Kreises in m.

Falls für das Jundament Stampfbeton verwendet wird, ist für diesen eine Druckbeanspruchung von 15 kg/gcm zulässig, bei einem Mischungsverhältnis von wenigstens 1 Raumteil bestem Portland-Zement auf 8 Raumteile scharfen, schlammfreien Kies und Sand.

Die höchste Kantenpressung, mit welcher das Kaminfundament unter Berücksichtigung des Winddruckmoments den Erdboden beslaftet, darf bei gutem Baugrund 2,5 kg/qrm nicht übersteigen. Dabei ist die Bedingung zu erfüllen, daß auf der Windseite das Fundament sich nicht vom Boden abhebt, m. a. W., daß die Mittelkraft aus Kamingewicht und Winddruck im Zentralkern der Fundamentsohle verbleibt. Bei ungünstigem Baugrunde muß die spezissische Kantenpressung entsprechend unter dem Werte von 2,5 kg/qrm bleiben. Bei ichlechten Bodenverhältnissen kann eine künstliche Verbesserung des Baugrundes (Pfahlrost und dergl.) vorgeschrieben werden.

Es ist ferner vom Kaminkopf ab bis zu dem gefährlichen Querschnitt die Größe des kritischen Winddrucks P nachzuweisen, der sich nach der Formel berechnet:

$$P = \frac{G \cdot R}{k \cdot F \cdot S},$$

worin bedeutet:

- G das Mauergewicht oberhalb des betrachteten Querschnitts in kg, R den Halbmeller des dem außeren Umfang des Querschnitts
- R den Halbmesser des dem äußeren Umfang des Querschnitts eingeschriebenen Kreises in m,
- Schluffer. Frang, Bau- und feuerpolizeiliche Borichriften. 1

k den Koeffizienten des Winddrucks: = 0,67 für runde, 0,71

für achteckige, 1,00 für quadratische Kamine,

F die Projektion der oberhalb des betrachteten Querichnitts gelegenen Raminfaule auf eine Ebene fenkrecht gur normalen Windrichtung,

S den Abstand des Schwerpunkts diefer Fläche F von dem be-

trachteten Querschnitt in m.

Die Broke des kritischen Winddrucks hat für die Schornsteinfäule von oben nach unten in steter Kurve abzunehmen; selbst für die kleinsten Kamine darf der kritische Winddruck nicht unter 200 kg/qcm finken.1)

Für die Erhöhung vorhandener Kamine find die gleichen Rach-

weise wie für Neubauten zu erbringen.

Vorausgesetzt wird, daß im übrigen bewährte konstruktive Regeln eingehalten werden, daß insbesondere bei gemauerten Kaminen die obere Wandstärke nicht schwächer gewählt wird als 12 cm für eckige und 15 cm für runde Querschnitte.1)

2. Berordnung des Ministers des Innern und des Arbeitsministers über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924.

(Bef.= u. BOBI. 1924 S. 115).

§ 1. Soweit nach den Bestimmungen des Gesethes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesethuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Besetz= und Verordnungsblatt Seite 29) die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerschutzwesens von der Gemeinde verwaltet wird2), gelten die folgenden Bestimmungen.

ari

Baden-Württemberg

2) Siehe Seite 279.

¹⁾ Diese Abfage in der Fassung des Erl. d. Min. d. Innern v. 13. Marg 1919 Nr. 14759, welcher noch folgende Bemerkung enthält: "Durch die Abanderung der Bestimmungen über die Berechnung der Standfestigkeit freistehender Ramine werden die statischen Unforderungen an freistehende Kamine zwar ermäßigt, aber in einer Weise, die den Ersahrungen der Praxis noch vollauf Nechnung trägt. Den Baupolizeiorganen muß es überlassen bleiben, im Einzelfall den Nachweis der Drucksessigkeit der Steine zu fordern oder Probesteine auf ihre Druckfestigkeit auf Kosten der Unternehmer prüfen zu lassen."